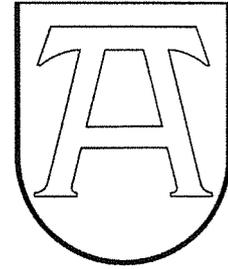


# Amtsblatt

## Stadt Marsberg



46. Jahrgang

Herausgegeben am 17.01.2020

Nummer: 01

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

01.	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	2
02.	Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Helminghausen hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB	22
03.	Bekanntmachung der A) 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Herfeld III“ im Stadtteil Meerhof hier: - Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	24
04.	Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ im Stadtteil Niedermarsberg hier: - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	28
05.	Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	30
06.	Aufgebot von Sparurkunden	31

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg ([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

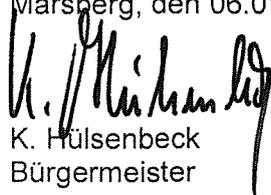
## Hinweisbekanntmachung

### zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 die 1. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51/52 vom 28.12.2019 unter der lfd. Nr. 955 auf der Seite 572 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Marsberg, den 06.01.2020



K. Hülsenbeck  
Bürgermeister



# **VERBANDSSATZUNG**

## **DES KOMMUNALEN ZWECKVERBANDES**

### **SÜDWESTFALEN-IT**

**IN DER FASSUNG DER 1. ÄNDERUNG  
ZUR NEUFASSUNG VOM 19.12.2017\*  
(AUFNAHME VON STÄDTEN UND GEMEINDEN  
AUS DEM RHEINISCH-BERGISCHEN KREIS)**

\*Neufassung veröffentlicht im Amtsblatt für den  
Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 52 vom  
30.12.2017, Inkrafttreten am 01.01.2018,  
1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/52  
vom 28.12.2019, Inkrafttreten am 01.01.2020



## **IHR KONTAKT**

Auskunft erteilt: Michael Meyer

Durchwahl: 02372 5520-101

Zentrale: 02372 5520-0

Fax: 02372 5520-279

Email: [meyer@citkomm.de](mailto:meyer@citkomm.de)

Autor: Michael Meyer.....Version: 5.5.....Datum: 30.12.2019  
Status: freigegeben

Seite 1



Inhalt	Seite
PRÄAMBEL .....	4
TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN .....	4
§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER.....	4
§ 2 – NAME, SITZ .....	5
TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN .....	5
§ 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SÜDWESTFALEN-IT .....	5
§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER .....	6
TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES .....	7
§ 5 – ORGANE .....	7
§ 6 – VERBANDSVERSAMMLUNG .....	7
§ 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG.....	8
§ 8 – VERWALTUNGSRAT.....	9
§ 9 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS .....	10
§ 10 – VERBANDSVORSTEHER .....	11
§ 11 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS.....	11
§ 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG .....	12
§ 13 – BEIRAT, FACHARBEITSKREISE .....	12
§ 14 – RECHNUNGSPRÜFUNG .....	12
§ 15 – PERSONAL .....	13
TEIL 4 – FINANZIERUNG .....	13
§ 16 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN .....	13
§ 17 – FINANZIERUNG.....	14
§ 18 – PENSIONSVERPFLICHTUNGEN .....	14



TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND .....	15
§ 19 – BEITRITT UND AUSSCHEIDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN .....	15
§ 20 – AUSEINANDERSETZUNG .....	16
TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN .....	16
§ 21 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG .....	16
§ 22 – HAFTUNG .....	16
§ 23 – BEKANNTMACHUNGEN .....	17
§ 24 – INKRAFTTRETEN.....	17
§ 25 – ÜBERGANGSREGELUNGEN .....	17
ANLAGE: REGELUNG ZU § 20 ABS. 3, LETZTER SATZ .....	18



Nach § 22 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 Abs. 1 Buchstabe o) der Verbandssatzung der Südwestfalen-IT in der Neufassung vom 30.12.2017 hat die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT in ihrer Sitzung am 11.12.2019 deren 1. Änderung beschlossen, die damit folgende Fassung erhält :

## **PRÄAMBEL**

Die ehemaligen kommunalen IT-Dienstleister KDZ-Westfalen Süd und die KDVZ Citkomm haben sich in den gemeinsamen Zweckverband Südwestfalen-IT nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW eingegliedert, um ihre Leistungen zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder zu bündeln. Die Südwestfalen-IT stellt ihren Mitgliedern IT-Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert, effektiv und wirtschaftlich zur Verfügung. Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung treten Städte und Gemeinden aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis dem Zweckverband bei.

Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personen- und Funktionsbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personen-/Funktionsgruppen in dieser Satzung nicht als Markierung des Geschlechts zu verstehen. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu erreichen, ist, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

## **TEIL 1 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1 – VERBANDSMITGLIEDER**

Verbandsmitglieder der Südwestfalen-IT sind:

- a) der Märkische Kreis  
und die Städte und Gemeinden  
Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen,  
Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl;
- b) der Kreis Soest  
und die Städte und Gemeinden  
Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnensee, Rüthen,  
Soest, Warstein, Welver, Werl, Wickede;
- c) der Hochsauerlandkreis  
und die Städte und Gemeinden  
Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg,  
Schmallenberg, Sundern, Winterberg;
- d) der Kreis Olpe  
und die Städte und Gemeinden  
Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe, Wenden;
- e) der Kreis Siegen-Wittgenstein  
und die Städte und Gemeinden  
Bad Berleburg, Bad Laasphe, Burbach, Erndtebrück, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal,  
Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf;



- f) aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte und Gemeinden  
Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath, Rösrath, Wermelskirchen.

Die vorstehenden Kreise, Städte und Gemeinden bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

## § 2 – NAME, SITZ

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Südwestfalen-IT“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes sind Hemer und Siegen.

## TEIL 2 – AUFGABEN; RECHTE UND PFLICHTEN

### § 3 – ZIEL UND AUFGABEN DER SÜDWESTFALEN-IT

- (1) Der Zweckverband Südwestfalen-IT hat die Aufgabe, seine Leistungen im Rahmen einer abgestimmten informationstechnischen Strategie umfassend, kundenorientiert und wirtschaftlich den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Ihm obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (Tul) im Rahmen eines Organisations-Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen. Eigenentwicklungen werden dann durchgeführt, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
- die Beratung und Unterstützung zur Einführung, zum Einsatz und zur Weiterentwicklung der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (Tul) in den Verwaltungen,
- die Fortschreibung einer informationstechnischen Strategie inklusive der Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine effektive und effiziente kommunale Tul sowie der organisatorischen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit,
- die Planung, Konfiguration, Installation und Betreuung von Hard- und Softwareprodukten vor Ort,
- die Durchführung von Projekten zur effizienten Nutzung der in den Verwaltungen eingesetzten Technologien,
- die qualifizierte Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen in der Handhabung von eingesetzten Softwareprodukten,
- die Analyse und Lösung von Problemen, die sich durch die Nutzung von Hard- und Softwaretechnik vor Ort ergeben und
- die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwortzeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Verarbeitung und Sicherstellung eines



angemessenen Schutzes der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

Darüber hinaus obliegen dem Zweckverband die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW). Er übernimmt im Rahmen seiner Aufgaben für seine Mitglieder die Verarbeitung personenbezogener Daten (Auftragsdatenverarbeitung) nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschafft die Südwestfalen-IT geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen sowie personelle Ressourcen und hält im notwendigen Rahmen eigenes Personal sowie die sächlichen Verwaltungsmittel vor.
- (3) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Verbandsmitglieder. Er kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch sonstigen Benutzern gem. §§ 107 ff. GO NRW zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs.1 Nr.1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen. Er ist berechtigt, zur Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitglieds oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

#### **§ 4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER VERBANDSMITGLIEDER**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Um das Ziel der hohen Wirtschaftlichkeit durch interkommunale Zusammenarbeit zu erreichen, legt der Zweckverband im Rahmen der IT-Strategie verbindliche Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie stellt die Südwestfalen-IT die Integration der Anwendungslandschaft sicher und gewährt die Unterstützung der Anwender. Eine Unterstützungsverpflichtung über die Festlegungen der IT-Strategie hinaus besteht für den Zweckverband nicht, kann jedoch im Rahmen von Einzelvereinbarungen gewährt werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aktiv und kooperativ an der Erstellung und Fortschreibung der IT-Strategie mitzuwirken und es aktiv in ihrem Bereich umzusetzen. Hierzu verpflichten sie sich, fachkundige Bedienstete für die Verbandsorgane und Arbeitskreise zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei den Softwareprodukten und den Anwendungsverfahren zu einem hohen Maß an Einheitlichkeit.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die von den Verbandsorganen festgelegten Sicherheitsstandards und –maßnahmen durchzuführen und zu beachten, die notwendig sind,



um innerhalb des Verbandes einen angemessenen Schutz der Systeme und gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung zu gewährleisten.

### TEIL 3 – VERFASSUNG DES ZWECKVERBANDES

#### § 5 – ORGANE

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
  - die Verbandsversammlung,
  - der Verbandsvorsteher.
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführung.

#### § 6 – VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied kann so viele Vertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

Städte/Gemeinden haben

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| - bis 20.000 Einwohner             | 1 Stimme   |
| - von 20.001 bis 50.000 Einwohner  | 2 Stimmen  |
| - von 50.001 bis 100.000 Einwohner | 3 Stimmen  |
| - ab 100.001 Einwohner             | 4 Stimmen. |

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl vom 31.12. des einer Wahlperiode vorausgegangenen Kalenderjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen, sofern diese zum Zeitpunkt der Wahl veröffentlicht sind, ansonsten vom 31.12. des Vorjahres.

Den Kreisen stehen insgesamt 17 Stimmen zu. Davon entfallen auf

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| - Hochsauerlandkreis        | 3 Stimmen  |
| - Märkischer Kreis          | 4 Stimmen  |
| - Kreis Siegen-Wittgenstein | 4 Stimmen  |
| - Kreis Soest               | 3 Stimmen  |
| - Kreis Olpe                | 3 Stimmen. |

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern Vertreter eines Verbandsmitgliedes unterschiedlich abstimmen, werden sämtliche Stimmen dieses Verbandsmitgliedes als ungültig gewertet. Bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen wird für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Beschlüssen die gesamte Stimmenzahl des Verbandsmitgliedes berücksichtigt, wenn mindestens ein Vertreter anwesend ist.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 8 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr bzw. Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden repräsentierte Stimmenzahl wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder nach Abs. 2 erreicht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmenzahl, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

## § 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DER VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) der Erlass des Wirtschaftsplanes,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
  - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - e) die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
  - f) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Benennung ihrer Mitglieder,
  - g) der Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers nach § 106 GO NRW,
  - h) die Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben nach § 14 dieser Satzung,
  - i) die Bestellung von Rechnungsprüfern nach § 104 GO NRW,
  - j) die Festlegung der strategischen Ausrichtung für die Südwestfalen-IT,
  - k) die Festlegung der Kernverfahren, die nach § 17 dieser Satzung über die Verbandsumlage finanziert werden,
  - l) die Genehmigung von Verträgen der Südwestfalen-IT mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,



- m) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW,
- n) die Gründung, Beteiligung, Eingliederung an oder den Zusammenschluss mit einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach den Bestimmungen des 3. Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit,
- o) die Änderung der Satzung der Südwestfalen-IT,
- p) die Bestätigung der Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband gem. § 19 Abs. 2 dieser Satzung und
- q) die Auflösung der Südwestfalen-IT.

Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben m), n), o) und q) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben der Südwestfalen-IT (§ 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) müssen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 GkG einstimmig gefasst werden.

- (2) Die Verbandsversammlung legt die IT-Strategie des Zweckverbandes durch einen Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der IT-Strategie oder wenn der Verwaltungsrat oder wenigstens die Hälfte der Anzahl der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluss zur IT-Strategie der Verbandsversammlung beantragen.
- (3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 Buchstabe l sind die Mitglieder der Geschäftsführung.

## § 8 – VERWALTUNGSRAT

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 31 stimmberechtigte Vertreter an, die aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung soll die Mitgliederstruktur im Hinblick auf die regionale, aufgabenbezogene und größenmäßige Zugehörigkeit widerspiegeln. Daher soll sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammensetzen:

- a) 11 Mitglieder der Kreise, davon sollen entfallen auf den

Hochsauerlandkreis	=	2 Mitglieder,
Märkischen Kreis	=	3 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	=	2 Mitglieder,
Kreis Soest	=	2 Mitglieder,
Kreis Olpe	=	2 Mitglieder.

- b) 20 Mitglieder der Städte und Gemeinden, davon sollen entfallen auf die Vertreter aus dem

Hochsauerlandkreis	=	3 Mitglieder,
Märkischen Kreis	=	4 Mitglieder,
Kreis Siegen-Wittgenstein	=	6 Mitglieder,
Kreis Soest	=	3 Mitglieder,
Kreis Olpe	=	2 Mitglieder,
Rheinisch-Bergischen Kreis	=	2 Mitglieder.

Der Vorstandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit sie ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sind sie in der vorstehenden Stimmverteilung enthalten und stimmberechtigt. Ansonsten sind sie beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um Landräte, Bürgermeister oder Beigeordnete (Fachbereichsleiter) handeln.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter, der ebenfalls ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung ist. Der Verwaltungsrat kann weitere beratende Mitglieder bestellen oder zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder hinzuziehen.

- (2) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern zugeleitet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Bestellung entfallen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Vorstandsvorsteher. Stellvertreter sind die stellvertretenden Vorstandsvorsteher. Der Vorstandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, es sollen mindestens vier Sitzungen im Wirtschaftsjahr stattfinden. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmzahl erreichen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 u. 3 sinngemäß. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat angehören.

## § 9 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VERWALTUNGSRATS

- (1) Die folgenden Zuständigkeiten werden dem Verwaltungsrat übertragen, sofern sich die Verbandsversammlung nicht durch Beschluss im Einzelfall eine Entscheidung vorbehält:
  - a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - b) die Aufstellung des Entwicklungsplanes (Verbandsprojekte) inkl. der Budgetverteilung,
  - c) das strategische Controlling,
  - d) die Fortschreibung der IT-Strategie, soweit nicht gem. § 7 Abs. 2 S. 2 die Verbandsversammlung zuständig ist,
  - e) die Festlegung der von den Verbandsmitgliedern zu beachtenden Sicherheitsstandards und –maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Systeme und personenbezogenen Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung innerhalb des Verbandes,
  - f) die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung der Anstellungsverträge und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Festlegung der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Geschäftsführung erfolgt,

- g) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
  - h) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Verbandsvorsteher zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

## **§ 10 – VERBANDSVORSTEHER**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG erfüllen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder einer der Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, haben sie beratende Stimme.

## **§ 11 – AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VERBANDSVORSTEHERS**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates. Er unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Südwestfalen-IT. Sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Er unterrichtet die Gremien in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht fest.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und einem hierzu berechtigten Geschäftsführer unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

## § 12 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die SIT hat eine Geschäftsführung. Anzahl, Vertretungsverhältnisse und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Sie werden auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrates vom Verbandsvorsteher bestellt. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie weiterer Aufgaben der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und festgelegten Zuständigkeiten zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt. Hierzu zählen insbesondere
  - die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
  - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen
  - die Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses
  - die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teilzunehmen.

## § 13 – BEIRAT, FACHARBEITSKREISE

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Verbandsmitglieder und der Südwestfalen-IT wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates in fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor, insbesondere Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 1 b) bis d). Die näheren Einzelheiten zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats regelt der Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Beirats sollen die Entwicklung der IT überblicken und die Auswirkungen von Aktivitäten der Südwestfalen-IT in technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht beurteilen können. Die Sitzungen des Beirats werden von einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Er tagt bei Bedarf, es sollen mindestens vier Sitzungen pro Jahr stattfinden.
- (2) Der Verwaltungsrat und der Beirat können dauerhafte und temporäre Facharbeitskreise einsetzen, um themenbezogen zu diskutieren und Entscheidungen vorzubereiten. Verwaltungsrat bzw. Beirat entscheiden auch über die konkrete Aufgabenstellung, die Zusammensetzung, die Verfahrensweise und Auflösung der Facharbeitskreise. Die Geschäftsführung kann ebenfalls Facharbeitskreise einsetzen, in diesen Fällen entscheidet sie auch über die weiteren Einzelheiten. Den Vorsitz in den Facharbeitskreisen führt ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter der Südwestfalen-IT. Facharbeitskreise sollen aufgelöst werden, wenn die von ihm zu beratenden Themen nicht mehr einer Unterstützung und Beratung durch den Facharbeitskreis erfordern.

## § 14 – RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne der GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen



Vorsitzenden und dessen Vertreter. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach den Bestimmungen der GO NRW.

- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfer bei der Südwestfalen-IT sowie im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung eines Wirtschaftsprüfers.
- (3) Die Prüfung der Programme gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgt mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihre Einrichtungen.

## **§ 15 – PERSONAL**

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher. Daneben sind die Geschäftsführer in ihrem Zuständigkeitsbereich Vorgesetzter der Bediensteten.
- (2) Die Mitarbeiter der eingegliederten Zweckverbände „KDVZ Citkomm“ und „KDZ Westfalen-Süd“ werden unter Wahrung der jeweiligen erworbenen Rechte aus den Dienst-/Beschäftigungszeiten in die Südwestfalen-IT übernommen.
- (3) Die Beamten und tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes werden im Rahmen des Stellenplans vom Verbandsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen, beihilferechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können.
- (4) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern verpflichtet.
- (5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter ab Entgeltgruppe E 13 TVöD, ansonsten durch den hierzu berechtigten Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter.

## **TEIL 4 – FINANZIERUNG**

### **§ 16 – WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gem. § 18 Abs. 3 GkG die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsrat wahrgenommen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 – FINANZIERUNG

- (1) Die Südwestfalen-IT deckt ihren Finanzbedarf durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage. Sie kann nach § 19 Abs. 3 GkG Gebühren und Beiträge erheben.
- (2) Die Höhe der Entgelte wird vom Verbandsvorsteher festgesetzt.
- (3) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Sie dient u.a. zur Finanzierung der Kernverfahren, zur Deckung der Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur und Basissysteme, zur Gewährung der kontinuierlichen technischen Weiterentwicklung („Forschung“) und die Entwicklung von fachlichen IT-Lösungen („Entwicklung“) sowie zur Deckung von Zukunftslasten (insbes. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen).
- (4) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31.12. des Vorvorjahres, nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der Umlage wird getrennt nach Gemeinden und Kreisen jährlich neu in der Satzung zum Wirtschaftsplan festgesetzt. Bei der Festsetzung der Umlage für die verschiedenen Verbandsmitgliedergruppen soll in der Regel der Nutzen, den die einzelnen Verbandsmitglieder und/oder Mitgliedergruppen aus der Erfüllung der Aufgabe des Zweckverbandes haben, angemessen berücksichtigt werden.

## § 18 – PENSIONSVERPFLICHTUNGEN

- (1) Die Zuordnung der Pensionsverpflichtungen (Pensionszahlungen, Rückstellungen) inklusive der Zahlungen und Rückstellungen für Beihilfen für Pensionäre richtet sich nach einem Stichtag, zu dem sich Beamte im aktiven Dienst bzw. Ruhestand befinden. Als Stichtag wird der 01.01.2018 festgesetzt.
- (2) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die sich zum Stichtag im Ruhestand befinden, getrennt den früheren Zweckverbänden KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd zugeordnet und von deren früheren Mitgliedern ausgeglichen. Sofern die aus der Umlage resultierenden Beträge nicht ausreichen und ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorvorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen gegenüber den Verbandsmitgliedern des jeweiligen früheren Zweckverbandes entsprechend den bei den früheren Zweckverbänden praktizierten Regelungen.
- (3) Pensionszahlungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen werden für Beamte, die nach dem Stichtag in den Ruhestand treten, von allen Verbandsmitgliedern der Südwestfalen-IT gemeinsam ausgeglichen. Sofern hier ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird, erfolgt dieser unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorvorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Die näheren Einzelheiten werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.
- (4) Soweit sich Beamte zum Stichtag in Altersteilzeit befinden, richtet sich die Zuordnung danach, ob sie sich am Stichtag in der passiven Phase befinden. In diesen Fällen gelten die Regelungen wie für Beamte, die sich im Ruhestand befinden.

- (5) Weitere Festlegungen zur Gewährleistung der vorstehenden Regelungen trifft die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT.

## **TEIL 5 – MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND**

### **§ 19 – BEITRITT UND AUSSCHEIDEN VON VERBANDSMITGLIEDERN**

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären und von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Mitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) In allen Fällen des Ausscheidens hat das Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist in voller Höhe für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes, für die darauffolgenden 3 Jahre zur Hälfte zu leisten. Die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung wird ermittelt, indem die Summe der Gesamtzahlungen der Verbandsmitglieder an die Südwestfalen-IT durch die Gesamtzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder dividiert und mit der Einwohnerzahl des ausscheidenden Mitgliedes multipliziert wird. Maßgebend sind die Zahlungen und Einwohnerzahlen des Vorjahres (Stand: 31.12. nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) vor Wirksamkeit des Austritts. Die Gesamtzahl der Einwohner des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Summe der Einwohner der Kreise, Städte und Gemeinden, wobei die Einwohnerzahl der Kreise zu einem Drittel berücksichtigt wird. Im Einvernehmen zwischen den Beteiligten kann im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen werden, insbesondere durch Übernahme von Personal des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat sich für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens an den Kosten für die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen sowie an den laufenden Pensions- und Beihilfezahlungen in der Höhe zu beteiligen, die es bei einer Fortsetzung der Mitgliedschaft zu tragen hätte. Grundlage für die Berechnung ist der Personalstand zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts.
- (6) Wird der Zweckverband innerhalb von 15 Jahren nach Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aufgelöst, so bleiben die Verpflichtungen gem. Abs. 5 auf der Basis des Stellenplans zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Verbandsmitgliedes erhalten.
- (7) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitglieds mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.
- (8) Dem ausscheidenden Mitglied werden seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

## § 20 – AUSEINANDERSETZUNG

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. den Ausgleich des Fehlbetrages die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes. Für die Beamten gelten §§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz entsprechend. Kommt eine Einigung über die Verteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten und Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen) übernommen.

Hinsichtlich der Übernahme von Mitarbeitern, die von der KDZ Westfalen-Süd bei deren Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurden, gelten die Regelungen in der Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd fort, die am Tag vor der Wirksamkeit der Eingliederung in die Südwestfalen-IT wirksam waren (siehe Anlage).

- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

## TEIL 6 – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 21 – ANWENDUNG DER KREISORDNUNG

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### § 22 – HAFTUNG

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe der Verbandsmitglieder entstehen.



## § 23 – BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vollzogen.

## § 24 – INKRAFTTRETEN

Die 1. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung der Südwestfalen-IT tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Übergangsregelungen des § 25 treten mit der Konstituierung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl 2020 außer Kraft.

## § 25 – ÜBERGANGSREGELUNGEN

- (1) Bis zur konstituierenden Sitzung nach der ersten Kommunalwahl nach Wirksamkeit der Eingliederung besteht die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT aus den bisherigen Mitgliedern der Verbandsversammlungen der eingegliederten Zweckverbände KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd sowie aus den von den Städten und Gemeinden aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis gewählten Vertretern.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Verteilung auf die Kreise und Städte/Gemeinden (§ 8 Abs. 1) gilt für den Zeitraum bis zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung nach der ersten Kommunalwahl nach Wirksamkeit der Eingliederung. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates für die nachfolgende Sitzungsperiode wird vor der Kommunalwahl durch eine Satzungsänderung geregelt.



## ANLAGE: REGELUNG ZU § 20 ABS. 3, LETZTER SATZ

Die Verbandssatzung der KDZ Westfalen-Süd enthielt für den Fall der Auseinandersetzung zur Übernahme von Personal, das bei Gründung der KDZ vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen wurde, folgende Regelung:

„§ 23 Ziffer 3

...

Den Mitarbeitern, die der Zweckverband bei seiner Gründung vom Kreis Siegen-Wittgenstein übernommen hat, wird ... ein abgestuftes Rückkehrrecht zum Kreis Siegen-Wittgenstein eingeräumt.

Sofern unkündbare Mitarbeiter von dem Rückkehrrecht Gebrauch machen und soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Mitarbeiter nicht oder nicht entsprechend ihrer bisherigen Eingruppierung weiterbeschäftigen kann, wird die dadurch verursachte zusätzliche finanzielle Belastung von den übrigen Verbandsmitgliedern getragen. Die zusätzliche finanzielle Belastung des Kreises Siegen-Wittgenstein wird von den übrigen Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, wie sie im Vergleich zu einer vollständigen Verteilung nach d'Hondt entlastet werden.

Mitarbeiter, denen aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen betriebsbedingt gekündigt werden könnte, werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein im Rahmen des Rückkehrrechts nur übernommen, soweit sich im Rahmen des genehmigten Stellenplanes eine Beschäftigungsnotwendigkeit ergibt und sie daher entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer bisherigen Eingruppierung wieder eingestellt werden können. Ansonsten werden diese Mitarbeiter nach dem d'Hondtschen System gemäß den im Abs. 1 getroffenen Regelungen von den Verbandsmitgliedern übernommen. Die übernehmenden Verbandsmitglieder verzichten für diese Mitarbeiter auf die Möglichkeit der betriebsbedingten Kündigung, solange auch beim Kreis Siegen-Wittgenstein nicht vom Mittel der betriebsbedingten Kündigung Gebrauch gemacht wird.“

## B e k a n n t m a c h u n g

### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Helminghausen**

- hier:**
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
  - Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ im Stadtteil Helminghausen eine 4. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

- Zulässigkeit von Ferienwohnungen ab dem 1. Obergeschoss gem. § 9 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO. Die Änderung bezieht sich auf den Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes.

Der Planbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Diemelseerandstraße“ im Stadtteil Helminghausen ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

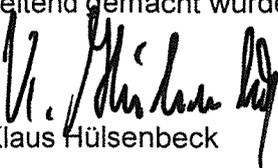
### **Freitag, den 24. Januar 2020 bis Dienstag, den 25. Februar 2020 einschließlich**

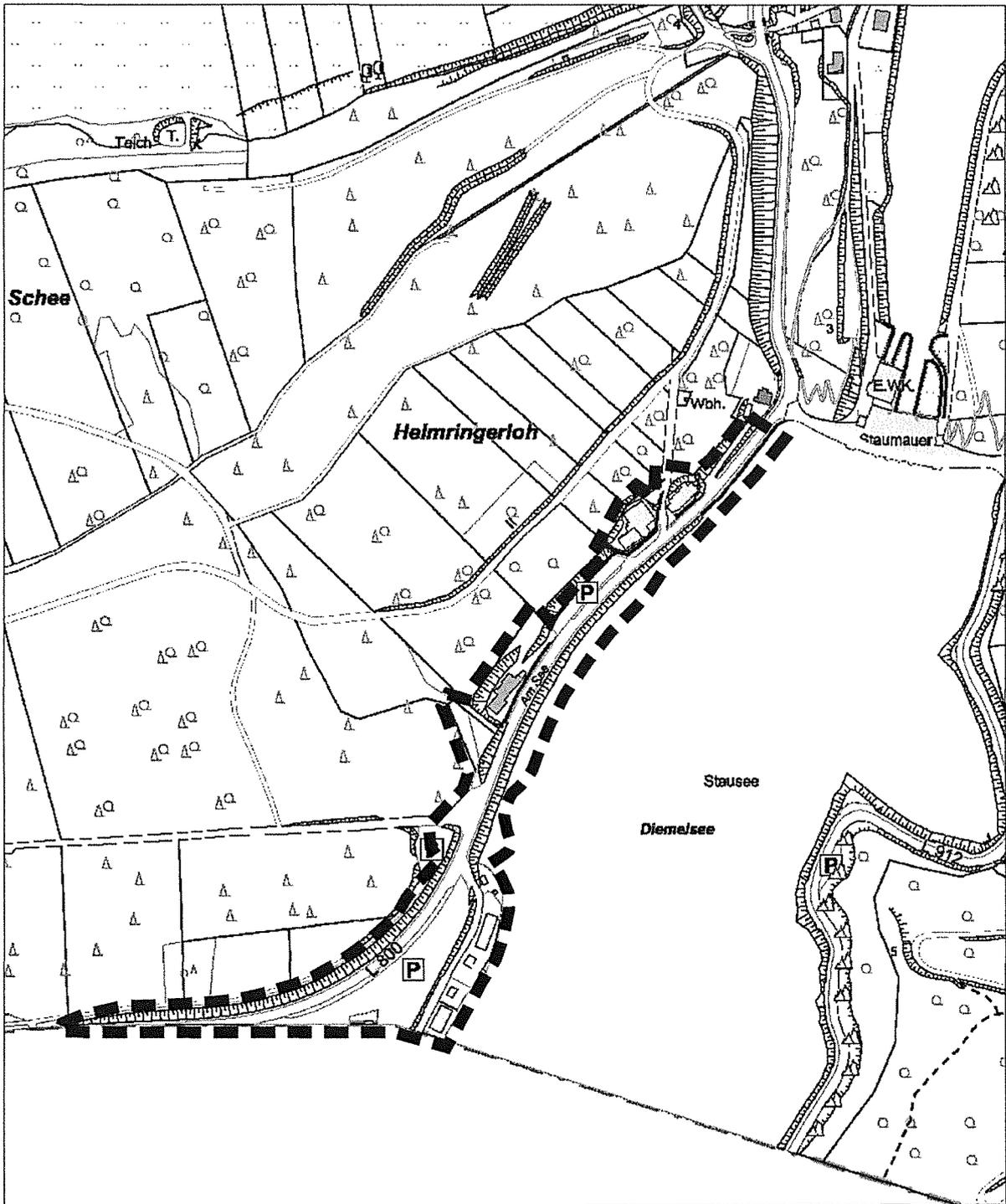
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

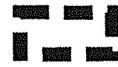
**Hinweis:** Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

  
Klaus Hülsenbeck



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Helmringhausen

**4. Änderung  
 des Bebauungsplanes  
 Nr. 1 „Diemelseerandstraße“**

 Geltungsbereich  
 des Bebauungsplanes  
 und Abgrenzung des  
 Änderungsbereiches

M. 1 : 5.000

## Bekanntmachung

- A) 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof**  
**B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Herfeld III“ im Stadtteil Meerhof**

hier:

- **Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 01.06.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 „Herfeld III“ aufzustellen. Zur mittel- bis langfristigen Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Wohnbauland soll dort ein „Allgemeines Wohngebiet“ entwickelt werden. Zwischenzeitlich ruhte das Verfahren aufgrund geringer Baulandnachfrage. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 beschlossen, das Planverfahren fortzuführen.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist, erfordert die Umsetzung der Planung eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes in "Wohnbaufläche".

Die Abgrenzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Herfeld III“ und der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Meerhof sind in den anliegenden Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung, soll nun die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt werden.

Gem § 3 Abs. 2 BauGB liegen zur Beteiligung der Öffentlichkeit folgende Planunterlagen / Arten umweltbezogener Informationen:

- Zeichnerischer Planentwurf der 55. Flächennutzungsplanänderung
- Planbegründung zur 55. Flächennutzungsplanänderung
- Zeichnerischer Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Herfeld III“
- Planbegründung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Herfeld III“
- Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht Januar 2020,  
erstellt durch: Büro für Architektur, Stadtplanung und Freiraumgestaltung Dipl.-Ing. B. + L. Beltz Architekten + Stadtplaner, Sternstraße 50, 34414 Warburg
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Januar 2020,  
erstellt durch: Büro für Architektur, Stadtplanung und Freiraumgestaltung Dipl.-Ing. B. + L. Beltz Architekten + Stadtplaner, Sternstraße 50, 34414 Warburg
- Artenschutzrechtliche Prüfung Januar 2020,  
erstellt durch: Büro für Architektur, Stadtplanung und Freiraumgestaltung Dipl.-Ing. B. + L. Beltz Architekten + Stadtplaner, Sternstraße 50, 34414 Warburg
- Immissionsschutzgutachten vom 17. Dezember 2019,  
erstellt durch: Uppenkamp und Partner sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus

in der Zeit vom

**Freitag, den 24. Januar 2020 bis Dienstag, 25. Februar 2020 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Parallel können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Marsberg <https://www.marsberg.de/> unter dem Pfad Bürger/Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bauleitpläne im Verfahren eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

  
Klaus Hülsenbeck



Stadt Marsberg  
Stadtteil Meerhof

 Bebauungsplan Nr. 4  
„Herfeld III“

M. 1:5000



Stadt Marsberg  
Stadtteil Meerhof

55. Änderung des  
Flächennutzungsplans

M. 1:5000

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ im Stadtteil Niedermarsberg hier:**

#### **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 03.01.2014 beschlossen, für einen Bereich nördlich der Straße „Siegelbusch“ und südlich der „Oesterstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg die Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung soll eine Außenbereichsfläche in den zusammenhängend bebauten Ortsteil einbezogen werden, um eine Bebauung freier Grundstücke zu ermöglichen.

Der Planentwurf der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ nebst Begründung wird auf Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 a bis f UVP-Gesetz (Umweltverträglichkeitsgesetz) besteht weder eine UVP-Pflicht noch die Notwendigkeit einer Vorprüfung.

Der Planbereich der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

#### **Donnerstag, 30. Januar 2020 bis Dienstag, 03. März 2020 einschließlich**

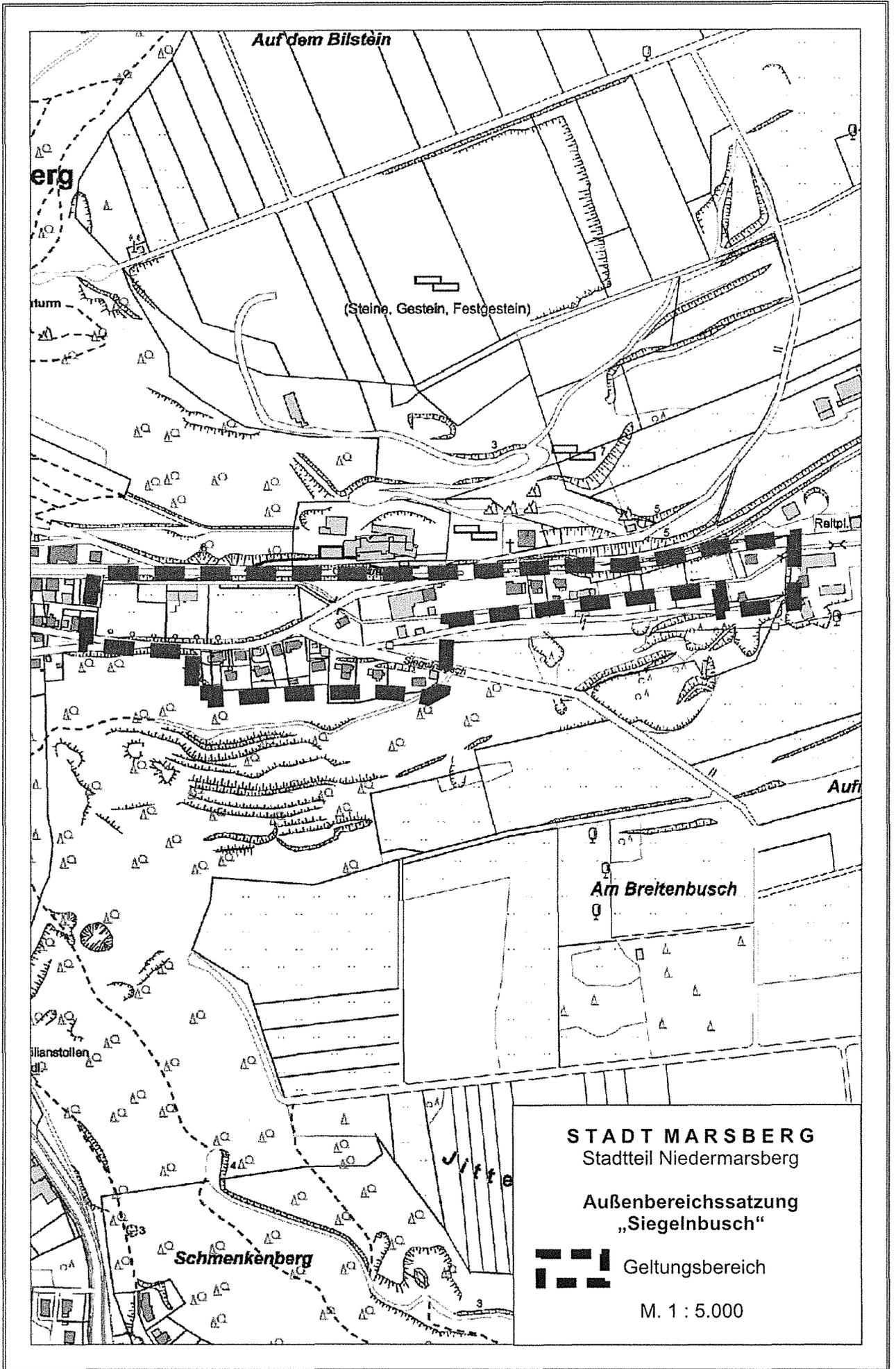
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss,  
Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Stellungnahmen können gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

  
Klaus Hülsenbeck



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Niedermarsberg

**Außenbereichssatzung**  
 „Siegelbusch“



Geltungsbereich

M. 1 : 5.000

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -

59494 Soest, den 10.01.2020  
Stiftstraße 53  
Telefon: 02931/82-5108  
Telefax: 02931/82-5190

Vereinfachte Flurbereinigung  
Bergwiesen Winterberg Az.: 6 11 11  
Flurbereinigungsteilgebiet Bergwiesen Winterberg - Naturschutz Az.: 6 11 11/2

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche im **Flurbereinigungsverfahren Bergwiesen Winterberg des Flurbereinigungsteilgebietes Bergwiesen Winterberg - Naturschutz** durch 29 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der zurzeit gültigen Fassung geändert.

Durch den 29. Änderungsbeschluss wurden folgende Grundstücke zum Verfahrensgebiet zugezogen:

Stadt Marsberg

Gemarkung Beringhausen

Flur 7

Flurstücke 347 und 348

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

  
(Böhm)



## **Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde Nr. 3510015153 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 09.01.2020

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

## **Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde Nr. 3515497067 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 14.01.2020

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand